



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 37 61 · 39012 Magdeburg

Per E-Mail

lt. Verteiler

Auswirkung der gesetzlichen Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie über die Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts informieren.

Derzeitige Rechtslage

Nach derzeit geltendem Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz - KStG), ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder mit den in § 2 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten gewerblich oder beruflich (= unternehmerisch) tätig und können nur insoweit der Umsatzsteuer unterliegende Leistungen erbringen.

Der BFH hat sich in seiner jüngeren Rechtsprechung (mehrere Urteile seit 2009) zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der jPöR geäußert. Die Entscheidungen betreffen insbesondere die sog. Vermögensverwaltung, die Beistandsleistungen sowie Tätigkeiten unterhalb der für die Annahme eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) geltenden Umsatzgrenze von 30.678 € (ab 2015 = 35.000 €). Der BFH stellte fest, dass die derzeitigen nationalen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der Leistungen von jPöR nicht unionsrechtskonform sind. Diese Rechtsprechung machte es notwendig, die bestehende gesetzliche Regelung zu überarbeiten und an die unionsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Die Anpassung des nationalen Rechts an die unionsrechtlichen Regelungen ist durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 (→ **Anlage 1**) erfolgt.

Magdeburg,
22. Juli 2016

Mein Zeichen:
42 - S 7106 - 30

bearbeitet von:
Frau Lobedank

Tel.: (0391) 567-1312

Editharing 40 · 39108 Magdeburg

TEL (0391) 567-01
FAX (0391) 567-1190
E-Mail:

Poststelle.MF@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der jPöR – Regelungsgehalt

JPöR sind nach denselben umsatzsteuerrechtlichen Bedingungen Unternehmer wie auch andere natürliche oder juristische Personen oder Personenzusammenschlüsse, d. h. es ist zu prüfen, ob sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben.

Üben jPöR zwar Tätigkeiten nachhaltig und zur Erzielung von Einnahmen aus, sind diese Tätigkeiten unter bestimmten Bedingungen von der Besteuerung ausgenommen. § 2b UStG regelt, dass jPöR nicht als Unternehmer gelten, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, es sei denn,

- die Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen oder
- es handelt sich um in § 2b Abs. 4 UStG aufgeführte Tätigkeiten (Anm.: die im Wesentlichen bereits im derzeit geltenden Recht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 UStG) aufgeführt waren und zur Unternehmereigenschaft und damit zur Umsatzsteuerbarkeit der Tätigkeit geführt haben).

Das Gesetz definiert nicht, wann es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt, sondern nur, wann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ ist die Aufzählung nicht abschließend. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der aus gleichartigen Tätigkeiten der jPöR im Kalenderjahr erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € nicht übersteigen wird,
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen oder
- es sich um Leistungen einer jPöR an eine andere jPöR handelt und bestimmte Voraussetzungen (im Einzelnen vgl. § 2b Abs. 3 UStG) erfüllt sind.

Von zentraler Bedeutung für die Entscheidung, ob für die Leistungen einer jPöR überhaupt die besonderen Regelungen des § 2b UStG Anwendung finden, ist das Tätigwerden der jPöR **im Rahmen öffentlicher Gewalt**. Als Tätigkeiten, die eine jPöR im Rahmen öffentlicher Gewalt ausübt, kommen nämlich nur solche Tätigkeiten in Betracht, bei denen die jPöR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (z. B. auf Grundlage eines Gesetzes durch Verwaltungsakt, auf Grundlage eines Staatsvertrages, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder auf Grundlage kirchenrechtlicher Regelungen).

Erbringt eine jPöR **Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage** und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, werden diese Tätigkeiten nicht von der Sonderregelung des § 2b UStG erfasst; sie **unterliegen** unter den weiteren Voraussetzungen des UStG **der Umsatzsteuer**.

Um entscheiden zu können, ob Leistungen, die eine jPöR gegen Entgelt erbringt, nach den Neuregelungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist daher zunächst die Grundlage des Tätigwerdens zu untersuchen. Nur wenn die Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, sind

die übrigen Tatbestände des § 2b UStG zu prüfen. Mit den materiell-rechtlichen Aussagen des § 2b UStG beschäftigt sich derzeit die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, an der sich alle Länder beteiligen. Ein Prüfschema ist als → **Anlage 2** beigefügt.

Inkrafttreten und Übergangsfrist

§ 2b UStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2015 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Da die Neuregelung in mehr Fallgestaltungen als bisher zu einer Umsatzbesteuerung der Leistungen der jPöR führen wird, wird den jPöR eine Übergangsfrist zugestanden, um sich auf die Neuregelungen einstellen und ggf. Leistungsbeziehungen mit Blick auf die geänderte Rechtslage verändern zu können. Jede jPöR kann daher dem Finanzamt gegenüber bis zum 31. Dezember 2016 erklären, dass sie für in den Jahren 2017 bis 2020 ausgeführte Umsätze die bisherigen Regelungen weiterhin anwendet (sog. Optionserklärung). Die Optionserklärung gilt für sämtliche von ihr gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten und kann nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche beschränkt werden. Sie kann allerdings mit Wirkung vom Beginn eines auf die Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden, so dass die jPöR innerhalb des Übergangszeitraumes jederzeit zur unionsrechtskonformen Besteuerung übergehen kann. Ab 2021 ist die Neuregelung für alle jPöR verbindlich (vgl. § 27 Abs. 22 UStG).

In dem hierzu ergangenen BMF-Schreiben vom 19. April 2016, BStBl I S. 481, → **Anlage 3**, ist u. a. geregelt, dass eine jPöR die Optionserklärung für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben hat, eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist, eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung einer jPöR nur für ihren Bereich (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) keine Optionserklärung abgeben kann und die Optionserklärung durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten grundsätzlich bei dem nach § 21 Abgabenordnung (AO) zuständigen Finanzamt abzugeben ist. Nach § 21 AO ist für die Umsatzbesteuerung das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Regelmäßig ist die Umsatzbesteuerung nach den bisherigen Regelungen günstiger als die Anwendung der Neuregelung. Denn sowohl die Nichtbesteuerung der sog. Beistandsleistungen, der Vermögensverwaltung zuzurechnenden Leistungen und der Leistungen unterhalb einer Umsatzsumme von 30.678 €/35.000 € (bezogen auf die einzelne Organisationseinheit) nimmt einige Leistungen der jPöR von der Umsatzbesteuerung aus, die nach der Neuregelung der Umsatzsteuer unterliegen.

Derzeit fehlen noch Anwendungsregelungen zum neuen Gesetzestext, um eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. An dem Anwendungsschreiben wird noch gearbeitet und es ist noch nicht abzusehen, ob es rechtzeitig vor dem 1. Januar 2017 veröffentlicht werden kann.

Erfahrungsgemäß sind die jPöR daran interessiert, die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von ihnen erbrachter Leistungen weiterhin nach den bisherigen Grundsätzen vorzunehmen. Damit wird ein großer Teil der Leistungen nicht umsatzbesteuert.

Um die finanziellen Folgen der Neuregelung für die einzelne jPöR konkretisieren zu können, müssten sämtliche bereits nach geltendem Umsatzsteuerrecht der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen sämtlichen nach der Neuregelung der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen gegenübergestellt werden. Dabei müsste für die derzeit nicht der Umsatzbesteuerung unterliegenden Tätigkeiten geprüft werden, ob eine Umsatzbesteuerung im Interesse der jPöR liegt, z. B. weil dadurch ein Vorsteuerabzug möglich wäre, oder ob die Umsatzbesteuerung durch Änderung der Handlungsgrundlage vermieden werden könnte (und sollte). Sollte eine Umsatzbesteuerung der bisher nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Tätigkeiten nach der Neuregelung unumgänglich sein, sollte geprüft werden, ob die vertraglichen Regelungen es zulassen, den für die Leistung vereinbarten Betrag an die Umsatzbesteuerung anzupassen (regelmäßig um die Umsatzsteuer zu erhöhen).

Da diese Prüfungen nicht kurzfristig möglich sind, die Option aber nur bis zum 31. Dezember 2016 erklärt werden kann, empfehle ich allen jPöR die Erklärung der Option.

Denn selbst wenn sich nach Vorliegen der Anwendungsregelungen und der Prüfung sämtlicher gegen Entgelt ausgeübter Tätigkeiten ergeben sollte, dass es für die jPöR günstiger wäre, die Neuregelung bereits vor 2021 anzuwenden, kann die Optionserklärung rückwirkend (sogar zum 1. Januar 2017) widerrufen werden. So gesehen, ist die Erklärung der Option zwar erforderlich, um die bisherigen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der jPöR weiterhin anwenden zu können, führt allerdings nicht dazu, dass die jPöR während des Übergangszeitraums (2017 bis 2020) an die mit der Optionserklärung getroffene Wahl gebunden ist.

Für die Optionserklärung schlage ich folgende Formulierung vor:

Anwendung des Umsatzsteuergesetzes für Leistungen der (Name der jPöR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklärt die (Name der jPöR), dass sie für die Beurteilung der Frage, ob sie unternehmerisch tätig wird, für sämtliche von ihr nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet.

Im Auftrag

gez. Berndt

vom 2. November 2015

BGBl. 2015 I S. 1834, BStBl 2015 I S. 846 (854)

Artikel 12

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2a folgende Angabe eingefügt:
„§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts“.
2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und

- d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.“
4. (betrifft § 4 Nr. 16 UStG)
5. In § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „eines Betriebs gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs“ durch die Wörter „ihres Unternehmens“ ersetzt.
6. Dem § 27 wird folgender Absatz 22 angefügt:
- „(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

Artikel 18

Inkrafttreten

Abs. 4: Die Artikel 3 bis 5, 12 und 15 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter III C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2606
FAX +49 (0) 30 18 682-882606
E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de
DATUM 19. April 2016

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des
öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015,
Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG**

GZ **III C 2 - S 7106/07/10012-06**
DOK **2016/0366656**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG Folgendes:

Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember



2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG (im Folgenden „Optionserklärung“) ist durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) nur für ihren Bereich ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO zuständige Finanzamt zu richten. Eine ggf. abweichende Zuständigkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt.

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen die Finanzämter die Schriftform anregen. Aus der Erklärung muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Hat sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts bisher auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts berufen, kann sie dennoch eine Optionserklärung mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 1. Januar 2017 § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf muss sich hinreichend deutlich auf die ursprünglich abgegebene Optionserklärung beziehen. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Eine nach dem 31. Dezember 2016 neu errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts kann wegen des Ablaufs der gesetzlichen Ausschlussfrist keine wirksame Optionserklärung abgeben. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wirkt die Optionserklärung auch für den Rechtsnachfolger. Im Fall des Zusammenschlusses mehrerer bestehender Körperschaften, von denen nicht alle die Option wirksam ausgeübt haben, hat die daraus entstandene Körperschaft

einheitlich zu entscheiden, ob die Rechtsfolgen der Option gelten sollen. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeiten ist auch in diesem Fall nicht möglich.

Ein Schreiben zu den Regelungen in § 2b UStG ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben / Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
Dr. Hofmann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Prüfschema zur Umsatzbesteuerung der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) entgeltlich erbrachten Leistungen bei Anwendung des § 2 b UStG

